

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 24.01.2020 - 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

40. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Curricula

- 41.** 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Version 2015)
- 42.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)
- 43.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Die Bibel: Buch, Geschichte, Auslegung
- 44.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
- 45.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Ägyptologie
- 46.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte
- 47.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens
- 48.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes
- 49.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien
- 50.** Curriculum für das Masterstudium Business Analytics
- 51.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“
- 52.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“
- 53.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“
- 54.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“

Richtlinien, Verordnungen

55. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx bzw. A 190 xxx 406) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2) – 2. Wiederverlautbarung

Wahlen

56. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für „Österreichische Geschichte - Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“

57. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Maximilian Benner

Verleihung von Lehrbefugnissen

58. Erteilung der Lehrbefugnis

Organisation und Struktur

Nr. 40

Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 19. Dezember 2019 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

39. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hannes Leeb
an Stelle von emer. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Georg Pflug
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften

Der Vizerektor:
Tyran

Curricula

Nr. 41

3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Version 2015)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2015, 26. Stück, Nummer 161, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 7.11.2018, 4. Stück, Nummer 19, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module „FTH 25“ und „FTH 26“ lauten nunmehr:

„Positive Absolvierung der StEOP. Die positive Absolvierung des 1. Studienabschnittes wird empfohlen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 41, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 42

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 9.06.2017, 33. Stück, Nummer 192, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul MRP 03. wird in der Modulstruktur die Buchstaben- Wort- und Zahlenfolge „KU Reflexion und Evaluation der eigenen Praxis, 4 ECTS, 1 SSt (pi)“ ersetzt durch:

„SE Praxisseminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi)“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 42, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 43

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Die Bibel: Buch, Geschichte, Auslegung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Die Bibel: Buch, Geschichte, Auslegung,

veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2013, 32. Stück, Nummer 206, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 220, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. § 4 lautet wie folgt:

„§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Buch, Geschichte, Auslegung“ besteht aus folgendem Modul:

Pflichtmodul 1	Pflichtmodul „Basiswissen Bibel, Geschichte und Auslegung“	15 ECTS-Punkte
Modulziele	Kenntnis des Aufbaus der Bibel und ihrer Themen sowie ihrer Entstehungszusammenhänge und theologischen Schwerpunkte. Fähigkeit zur selbständigen Lektüre biblischer Texte und zum Erkennen biblischer Zusammenhänge. Fähigkeit zur Einordnung biblischer Texte bzw. ihrer frühen Auslegung in ihren geschichtlichen Rahmen.	
Modulstruktur	UE Bibelkunde, 6 ECTS, 2 SSt (pi) Weitere Lehrveranstaltungen sind im Gesamtausmaß von mindestens 9 ECTS nach Maßgabe des Angebots aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen: VO Einführung in die Bibel, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VOL Einleitung in das Alte Testament, 3 ECST, 2 SSt (npi) VO Grundkurs Altes Testament 1, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundkurs Altes Testament 2, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Jüdische Kulturgeschichte in der Antike, 4 ECTS, npi, 2 SSt. VOL Einleitung in das Neue Testament, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Grundkurs Neues Testament 1, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundkurs Neues Testament 2, 3 ECTS2 SSt. (npi) VOL Geschichte Israels, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VOL Geschichte des frühen Christentums, 3 ECTS, 2 SST (npi) VO Buchgeschichte der Bibel, 2 ECTS, 2 SSt (npi) VO Geschichte der Rabbinischen Literatur und Kultur, 4 ECTS, npi, 2 SSt.	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	

„

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 43, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 44

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 270, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 (2) Modulbeschreibungen

1. Im Modul MM „Einführung in Mathematische Modellierung“ lauten die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen wie folgt:

„MG2, EST“.

(2) Anhang

1. Der Empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semesterplan Wirtschaftsinformatik

	Modul 1		Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5		
1. Semester	Programmierung 1 (6 ECTS)		Technische Grundlagen der Informatik (6 ECTS)	Mathematische Grundlagen der Informatik 1 (6 ECTS)	Theoretische Informatik (6 ECTS)	Grundzüge der ABWL (5 ECTS)		Grdl. der Wirtschaftsinformatik (3 ECTS)
2. Semester	Algorithmen und Datenstrukturen (6 ECTS)		Modellierung (6 ECTS)	Programmierung 2 (6 ECTS)	Mathematische Grundlagen der Informatik 2 (6 ECTS)	Informatik + Recht (3 ECTS)	Informatik + Gesellschaft (3 ECTS)	
3. Semester	Projektmanagement (3 ECTS)	Grundl. d. intellig. Systeme (3 ECTS)	Datenbanksysteme (6 ECTS)	Netzwerktechnologien (6 ECTS)	Einführende Statistik (6 ECTS)	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (5 ECTS)		
4. Semester	Mensch-Computer-Interaktion (6 ECTS)		Software Engineering 1 (6 ECTS)	Distributed Systems Engineering (6 ECTS)	Einführung in die Mathematische Modellierung (6 ECTS)	Enterprise Information Systems (6 ECTS)		
5. Semester	Information Management & Systems Engineering (6 ECTS)		Software Engineering 2 (6 ECTS)	Wirtschaftsinformatik Wahlfach (9 ECTS)		Produktion und Logistik (6 ECTS)	Finanzwirtschaft (6 ECTS)	Unternehmensrecht (5 ECTS)
6. Semester	Informationssicherheit (3 ECTS)	Enterprise Architecture (3 ECTS)	Softwarepraktikum mit Bachelorarbeit (15 ECTS)					

"

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 44, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 45

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Ägyptologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.05.2019, 22. Stück, Nummer 122, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau und Modulbeschreibungen

1. Im Modul P-AUS „Pflichtausgangsmodule“ lautet die Modulstruktur wie folgt:

„Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots ein Seminar zu 8 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi), in dessen Rahmen die Bachelorarbeit zu verfassen ist. Das im Rahmen dieses Moduls zu wählende Seminar kann frei aus dem Angebot der Module P-4, W-1 und W-2 gewählt werden. Das jeweilige Seminar wird durch Verfassen der Bachelorarbeit um 2 ECTS-Punkte aufgewertet.“

2. Im Modul P-AUS „Pflichtausgangsmodule“ lautet der Leistungsnachweis wie folgt:

„Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) inklusive Verfassen der Bachelorarbeit (insgesamt 10 ECTS)“

(2) § 6 Bachelorarbeiten

1. Der erste Satz lautet richtigerweise nunmehr:

„Die **Bachelorarbeit** ist im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Bachelorseminar im Modul Pflichtausgangsmodule zu verfassen.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 45, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 46

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 188, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Anhang

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	STEOP 1	VO Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5	
	STEOP 2	VU Einführung in die Geschichtswissenschaft	6	
	STEOP 2	VO Theorien und Geschichte von Quellen und Medien	5	
	M 3, M 4	3 VO aus „Epochen“ bzw. „Aspekte und Räume“	15	
				31
2.	M 1	UE Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte	4	
	M 1	UE Quellengattungen, qualitative und quantitative Methoden	5	
	M 2	VO Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	5	
	M 2	UE Recherchetechniken und wissenschaftliches Schreiben	10	
	ZWM, EC	Lehrveranstaltung(en) aus ZWM bzw. EC	5	
				29
3.	M 6	PS Proseminar 1	5	
	M 3, M 4	1 VO aus „Epochen“ bzw. „Aspekte und Räume“	5	

	M5	2 UE Guided Reading	10	
	ZWM, EC	Lehrveranstaltung(en) aus ZWM bzw. EC	10	
				30
4.	M 6	PS Proseminar 2	5	
	M 3, M 4	1 VO aus „Epochen“ bzw. „Aspekte und Räume“	5	
	M5	1 UE Guided Reading	5	
	ZWM, EC	Lehrveranstaltung(en) aus ZWM bzw. EC	15	
				30
5.	M 7	SE Seminar 1	10	
	M 3, M 4	1 VO aus „Epochen“ bzw. „Aspekte und Räume“	5	
	M 5	1 UE Guided Reading	5	
	ZWM, EC	Lehrveranstaltung(en) aus ZWM bzw. EC	10	
				30
6.	M 7	SE Seminar 2	10	
	ZWM, EC	Lehrveranstaltung(en) aus ZWM bzw. EC	20	
				30
Gesamt				180

„

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 46, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 47

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nummer 163, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 70, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau und Modulbeschreibungen

1. Im Modul M2 wird in der Zeile „SWS“ in der zweiten Spalte von links die Zahl „4“ durch „6“ ersetzt.

2. Im Modul M2 lautet in der Zeile „Gliederung“ die zweite Spalte von links nunmehr:

„VU Wirtschaftliche Entwicklungswege in Ostasien (2 SWS, 4 ECTS)

SE Ökonomische Systeme in Ostasien (2 SWS, 7 ECTS)

UE Übung zum Seminar Ökonomische Systeme in Ostasien (2 SWS, 4 ECTS)“

3. Im Modul M2 lautet in der Zeile „Art der LV“ die zweite Spalte von links nunmehr:

„VU, SE, UE“

4. Im Modul M3 wird in der Zeile „SWS“ in der zweiten Spalte von links die Zahl „4“ durch „6“ ersetzt.

5. Im Modul M3 lautet in der Zeile Gliederung die zweite Spalte von links nunmehr:

„VU Internationale Beziehungen in Ostasien (2 SWS, 4 ECTS)

SE Politische Systeme in Ostasien (2 SWS, 7 ECTS)

UE Übung zum Seminar Politische Systeme in Ostasien (2 SWS, 4 ECTS)“

6. Im Modul M3 lautet in der Zeile „Art der LV“ die zweite Spalte von links nunmehr:

„VU, SE, UE“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 47, Stück 7,

treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

(3) Anhang

1. Der Semesterplan im Anhang lautet nunmehr:

„Semesterplan“⁴

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1. Semester	M1	Ostasiatische Gegenwartssprache	15	
	M3	VU Internationale Beziehungen in Ostasien	4	
	M4	Nach Maßgabe des Moduls wählbare Lehrveranstaltung(en)	4+4+4	
				31
2. Semester	M1	Ostasiatische Gegenwartssprache	15	
	M2	VU Wirtschaftliche Entwicklungswege in Ostasien	4	
	M3	SE Politische Systeme in Ostasien	7	
		UE Übung zum Seminar Politische Systeme in Ostasien	4	
				30
3. Semester	M2	SE Ökonomische Systeme in Ostasien	7	
		UE Übung zum Seminar Ökonomische Systeme in Ostasien	4	
	M4	Nach Maßgabe des Moduls wählbare Lehrveranstaltung(en)	4+4	
	M5	SE Forschungs- und Masterkolloquium	10	
				29
4. Semester	M5	Masterarbeit	25	
	M5	Masterprüfung - Defensio	5	
				30
				120

”

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 48

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nummer 302, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang des Studium

1. Abs 3 lautet nunmehr:

„Die Unterrichtssprache des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes ist Englisch. Dafür werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Zusätzlich können nach Maßgabe der Möglichkeiten einzelne Lehrveranstaltungen auf Deutsch angeboten werden. Das Studium ist in englischer Sprache absolvierbar. Der Unterricht an den beteiligten Institutionen wird auf Englisch bzw. in der jeweiligen lokalen Sprache abgehalten.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 48, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 49

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Studium Generale – Das nachberufliche Studium an der Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien

am 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 201, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien
am 28.01.2019, 9. Stück, Nummer 41, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 3 lautet der 1. Satz wie folgt:

„Absolventinnen und Absolventen des Studium Generale wird durch das Studium die Möglichkeit geboten, ihre nachberufliche Phase bildungsorientiert auf wissenschaftlicher Basis zu nutzen und ihr Allgemeinwissen zu vertiefen und zu erweitern.“

2. In Abs 4 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

3. In Abs 4 lautet der erste Aufzählungspunkt wie folgt:

„Format 1 „Offenes Kursprogramm“: Freie Modulwahl. Aus dem Lehrangebot sind Module zu je 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe verfügbarer Studienplätze frei wählbar.“

4. In Abs 5 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingeschoben:

„12 Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten ergeben den Universitätslehrgang mit dem Abschluss "Akademische Absolventin des Studiums Generale" oder "Akademischer Absolvent des Studiums Generale“.“

5. In Abs 5 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„In der Zusammensetzung der Module ist auf interdisziplinäre Ausgewogenheit zu achten.“

(2) § 2 Lehrgangsleitung

1. In Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „gemeinsam in Konsens“ ersatzlos gestrichen.

(3) § 4 Dauer

1. Im ersten Absatz wird der Satzteil „; die Module können parallel besucht werden“ ersatzlos gestrichen.

(4) § 8 Abs 2 Überblick über Module

1. In Abs 2 werden nach Modul 12 folgende Module ergänzt:

„Modul 13: Botanik (5 ECTS-Punkte)

Modul 14: Physik (5 ECTS-Punkte)

Modul 15: Pharmakobotanik (5 ECTS-Punkte)“

(5) § 8 Abs 3 Modulbeschreibungen

1. In Modul M4 werden in der Modulstruktur die Semesterstunden von „4 SSt“ auf „3 SSt“ reduziert.

2. In Modul M8 werden in der Modulstruktur die Semesterstunden von „4 SSt“ auf „3 SSt“ reduziert.

3. Nach Modul 12 werden folgende Module ergänzt:

M 13	Botanik	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben botanisches Grundwissen (Bauplan der Pflanzen und Artenkenntnis) anhand von lebenden Pflanzen. Sie können Beziehungen zwischen Pflanzen und Bestäubern erläutern. Sie lernen praktische Beispiele für angewandten Arten- und Naturschutz bei Pflanzen aus dem Botanischen Garten kennen – sowohl in der Natur (in situ) als auch in Kultur (ex situ). Sie können die Folgen verschiedener Parameter (wie Änderungen von Lebensräumen oder Pflanzenhandel) auf die Biodiversität verstehen und erläutern.	
Modulstruktur	VU Botanik, Bestäubung, Natur- und Artenschutz – Was wir von und über Pflanzen lernen können 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 14	Physik	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Ausgehend von Newtons Mechanik werden die Studierenden mit den grundlegenden physikalischen Begriffen Energie, Impuls und Drehimpuls vertraut gemacht. Sie erkennen die Bedeutung dieser Erhaltungsgrößen auch für das Alltagsleben. Sie lernen die fundamentalen Wechselwirkungskräfte kennen, die Planeten auf ihren Bahnen und Kernbausteine in den Atomkernen halten. Die Studierenden werden mit den drei Wärmetransportmechanismen vertraut gemacht und erkennen deren Bedeutung für meteorologische Phänomene und Klimaentwicklung. Ausgehend von der Ausbreitung des Lichtes erwerben sie ein klares Verständnis des relativistischen Verhaltens von Zeit und Länge. Sie werden auch mit der Interferenz von Partikelstrahlen und den Wahrscheinlichkeitsaussagen der Quantenmechanik vertraut gemacht.	
Modulstruktur	VU Physik - von klassischen Konzepten zu Relativistik und Quantenmechanik 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

M 15	Pharmakobotanik	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden werden in botanische Grundlagen eingeführt. Sie können den Aufbau der Pflanze und die wichtigsten Bestimmungsmerkmale wiedergeben. Die Studierenden eignen sich das Wissen über die systematische Einordnung von Arten an und können charakteristische Vertreter auch mithilfe eines Bestimmungsbuches benennen. Die Studierenden lernen die chemischen Grundlagen von wichtigen Inhaltsstoffen kennen. Bei Exkursionen werden Erkennungsmöglichkeiten besprochen und Wissen über die praktischen Anwendung von Arzneipflanzen vermittelt.	
Modulstruktur	VU Pharmakobotanik - Theorie und Praxis der Arzneipflanzennutzung 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

(6) § 9 Master-Thesis

1. In Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „oder der Modulleiterin bzw. dem Modulleiter“ *ersatzlos gestrichen*.

2. In Abs 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „und werden im Bedarfsfall von zwei Modulleiterinnen oder Modulleiter betreut“ *ersatzlos gestrichen*.

(7) § 13 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Jänner 2020, Nr. 49, Stück 7, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 50

Curriculum für das Masterstudium Business Analytics

Englische Übersetzung: Master's programme in Business Analytics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Business Analytics in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Business Analytics an der Universität Wien ist es, die Studierenden mit den erforderlichen Methoden und Instrumenten der prädiktiven und präskriptiven Analytik für betriebswirtschaftliche Analysen und Entscheidungsunterstützung vertraut zu machen. Die Studierenden wählen ein vertiefendes Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, für welches sie dann Datenanalysen durchführen und Entscheidungsunterstützungssysteme entwerfen, implementieren und prototypisch einsetzen. Die Studierenden sind in der Lage, unter Einsatz umfangreicher Datensätze selbstständig betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme zu lösen, zu interpretieren und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Das Fachgebiet Business Analytics erfordert von den Studierenden in hohem Maße analytisches Denken. Im Rahmen des Masterstudiums Business Analytics vertiefen die Studierenden sowohl die theoretischen, als auch praktischen Konzepte der Statistik, des Operations Research, von Data Science, und der Gestaltung von Informationssystemen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte im Umgang mit großen Datenmengen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf eine Fortführung ihrer universitären Ausbildung im Rahmen eines PhD-Studiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach vorbereitet.

Die Wissensvermittlung basiert auf den neuesten Erkenntnissen der Forschung (forschungsgelenkte Lehre). Die Studierenden lernen wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch zu analysieren und zu hinterfragen und sind damit in der Lage, auch nach Abschluss ihres Studiums neue wissenschaftliche Entwicklungen kritisch zu verfolgen und für ihre Tätigkeit in Forschung oder Unternehmenspraxis zu nutzen.

Im Masterstudium Business Analytics wird besonderer Wert auf projektbasiertes Lernen gelegt. Dieses umfasst nach einer Anleitungsphase selbstgesteuertes und weitgehend selbstorganisiertes Lernen. Projekte zielen verstärkt auf Teamarbeit und Interaktion ab, die teils in direktem Kontakt, teils computerunterstützt erfolgen. Die reflektierte Zusammenarbeit in Projektteams soll Studierende an die wirtschaftliche wie auch an die wissenschaftliche Praxis heranführen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Business Analytics an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten oder als hochqualifizierte Fachkräfte in einem betriebswirtschaftlichen Bereich Problemstellungen und Aufgaben mit Methoden der prädiktiven und präskriptiven Analytik selbstständig zu lösen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Business Analytics erwerben Kompetenzen in einer Vielzahl von Methoden, was sie dazu befähigt, auch in verwandten Disziplinen Problemstellungen analytisch zu erfassen und zu lösen.

Durch Gruppen- und Teamarbeiten während des Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Business Analytics auch eine Reihe von Soft Skills. Zusätzlich zu den professionellen Qualifikationen vermittelt das Studium, Teamfähigkeit, soziale und ethische Kompetenzen, fördert Verantwortung im Umgang mit Daten und Information, und bezieht aktuelle Erkenntnisse der Gender und Diversity-Forschung mit ein. Dies wird beispielsweise in interdisziplinären Projektteams umgesetzt.

Das Masterstudium Business Analytics richtet sich an Studierende, die bereits ein Bachelor- oder Diplomstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Statistik, Volkswirtschaftslehre oder Mathematik absolviert haben, welche die Business Analytics Methoden erlernen und in einem vertiefenden

Anwendungsgebiet der Betriebswirtschaftslehre einsetzen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Analytik und Entscheidungsunterstützung, statistischer Methoden, des Operations Research und der einschlägigen informatischen Konzepte.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Business Analytics beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 34 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Business Analytics setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien der Universität Wien: Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Informatik und Mathematik.

(3) Das Studium wird in englischer Sprache durchgeführt und setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.[\[1\]](#) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Business Analytics ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

A. Alternatives Pflichtmodul Foundations of Business Analytics (14 ECTS)

Diese Pflichtmodule dienen sowohl als Grundlage für weiterführende Studien in Business Analytics, als auch als Mittel der Herstellung eines gleichen/einheitlichen Niveaus/Wissensstandes bei allen Studierenden.

- a. Foundations of Business Analytics for Business Administration Students (14 ECTS) *oder*
- b. Foundations of Business Analytics for Computer Scientists (14 ECTS)

B. Pflichtmodulgruppe Advanced Analytics (14 ECTS)

Pflichtmodulgruppe zur Vermittlung der methodischen Grundlagen im Bereich Statistik, Operations Research und betriebswirtschaftlichen Perspektive auf Data Science.

- a. Advanced Business Analytics (6 ECTS)
- b. Advanced Operations Research (8 ECTS)

C. Pflichtmodulgruppe Doing Data Science, Ethical and Legal Issues (28 ECTS)

In der Pflichtmodulgruppe Doing Data Science, Ethical and Legal Issues werden die Pflichtmodule zusammengefasst, welche für die Masterstudien Data Science, Digital Humanities und Business Analytics gemeinsam bzw. die in ähnlicher Form in diesen drei Masterstudien angeboten werden.

- a. Doing Data Science, Ethical and Legal Issues (12 ECTS)
- b. Data Analysis Project and Seminar (16 ECTS)

D. Pflichtmodul Data Science Electives (12 ECTS)

Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Fakultät für Informatik im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien entsprechend angekündigte Lehrveranstaltungen nach persönlicher Präferenz.

E. Alternative Pflichtmodulgruppe Business Administration (20 ECTS)

Die Studierenden absolvieren nach Maßgabe des Angebots einen Betriebswirtschaftslehre-Minor.

- a. Banking and Finance (20 ECTS)
- b. Marketing and International Marketing (20 ECTS)
- c. Supply Chain Management (20 ECTS)
- d. Smart Production (20 ECTS)
- e. Organisation and Personnel (20 ECTS)
- f. Electronic Business (E-Business) (20 ECTS)*

F. Pflichtmodul Business Analytics Elective (4 ECTS)

Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien entsprechend angekündigte Lehrveranstaltungen nach persönlicher Präferenz.

G. Pflichtmodul Master's Thesis Seminar (2 ECTS)

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots ein Masterarbeitsseminar aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Fakultät für Informatik. Im Zuge dieser Lehrveranstaltung wird die Masterarbeit konzipiert, begleitet und in einem Zwischenstatus präsentiert.

Die **Masterarbeit** selbst hat einen Umfang von **24 ECTS**. Die **Masterprüfung** hat einen Umfang von insgesamt **2 ECTS**.

(2) Modulbeschreibungen

(A) Alternatives Pflichtmodul – Foundations of Business Analytics

Diese Pflichtmodule dienen sowohl als Grundlage für weiterführende Studien in Business Analytics, als auch als

Mittel der Herstellung eines gleichen/einheitlichen Niveaus/Wissensstandes bei allen Studierenden. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre oder Statistik müssen das Modul Foundations of Business Analytics for Business Administration Students belegen, Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Informatik und der Wirtschaftsinformatik müssen das Modul Foundations of Business Analytics for Computer Scientists belegen. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums Mathematik müssen je nach Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre oder in der Informatik eines der beiden Module belegen. Die Festlegung der zu absolvierenden Module wird im Voraus von der Studienprogrammleitung vorgenommen.

(1) Alternatives Pflichtmodul – Foundations of Business Analytics for Business Administration Students

FBA-BA	Alternatives Pflichtmodul: Foundations of Business Analytics for Business Administration Students	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden lernen den Umgang mit einer Programmiersprache, die für das Programmieren von Methoden für die Datenanalyse und die Entwicklung von Optimierungsverfahren notwendig ist. Sie lernen Datenmodellierung und die Visualisierung von großen Datenmengen kennen. Gleichzeitig dient das Modul auch zur Herstellung eines einheitlichen Niveaus bei allen Studierenden.	
Modulstruktur	Informatische Inhalte • KU Programming for Business Analytics* (4 SSt, 8 ECTS, pi) • KU Modelling and Handling of Large Databases (4 SSt, 6 ECTS, pi) <i>*Die positive Absolvierung von KU Programming for Business Analytics ist Voraussetzung für den Besuch der KU Modelling and Handling of Large Databases.</i>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS)	

(2) Alternatives Pflichtmodul – Foundations of Business Analytics for Computer Scientists

FBA-CS	Alternatives Pflichtmodul: Foundations of Business Analytics for Computer Scientists	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden lernen die Grundkonzepte der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre kennen. Sie werden mit Entscheidungsmodellen unterschiedlicher Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre vertraut und können diese sachgerecht auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen anwenden. Gleichzeitig dient das Modul auch zur Herstellung eines einheitlichen Niveaus bei allen Studierenden.	

Modulstruktur	Betriebswirtschaftliche und informatische Inhalte • KU Foundations of Business Decision-Making* (4 SSt, 8 ECTS, pi) • KU Modelling and Handling of Large Databases (4 SSt, 6 ECTS, pi) <i>*Die positive Absolvierung von KU Foundations of Business Decision-Making ist Voraussetzung für den Besuch der KU Modelling and Handling of Large Databases.</i>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS)

(B) Pflichtmodulgruppe – Advanced Analytics

ABA	Pflichtmodul: Advanced Business Analytics	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen aus den Gebieten der Statistik und Analytics. Die Studierenden sollen sich mit Methoden der Datenanalyse, wie sie in verschiedenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre zum Einsatz kommen, gründlich auseinandersetzen und Wissen sowohl in quantitativer Modellierung als auch in numerischen Lösungstechniken erwerben. Sie erhalten eine betriebswirtschaftliche Perspektive auf Data-Science-Methoden und Prozessmodelle. Die Lehrveranstaltungen sind methodisch orientiert, halten jedoch eine enge Beziehung zu den verschiedenen betriebswirtschaftlichen Anwendungsgebieten aufrecht.	
Modulstruktur	Inhalte des Operations Research und der Statistik: • KU Advanced Business Analytics (3 SSt, 6 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

AOR	Pflichtmodul: Advanced Operations Research	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen aus dem Gebiet des Operations Research. Die Studierenden sollen sich mit Methoden der Entscheidungsanalyse, wie sie in verschiedenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre zum Einsatz kommen, gründlich auseinandersetzen und Wissen sowohl in quantitativer Modellierung als auch in numerischen Lösungstechniken erwerben. Die Lehrveranstaltungen sind methodisch orientiert, halten jedoch eine enge Beziehung zu den verschiedenen betriebswirtschaftlichen Anwendungsgebieten aufrecht.	

Modulstruktur	Inhalte des Operations Research: Nach Maßgabe des Angebots wählen die Studierenden im Gesamtausmaß von 8 ECTS <i>entweder</i> die beiden folgenden Lehrveranstaltungen: • KU Linear, Nonlinear and Integer Optimisation (2 SSt, 4 ECTS, pi) <i>und</i> • KU Graph Algorithms and Network Flows, (2 SSt, 4 ECTS, pi) <i>oder</i> die folgende Lehrveranstaltung: • KU Advanced Operations Research (4 SSt, 8 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)

(C) Pflichtmodulgruppe – Doing Data Science, Ethical and Legal Issues

ELD	Pflichtmodul: Doing Data Science, Ethical and Legal Issues	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben im Rahmen eines einführenden Projekts in heterogenen Teams Kompetenzen, um Anwendungsprobleme im Bereich Data Science erfolgreich zu planen und zu lösen. Weiters lernen die Studierenden die ethischen und rechtlichen Herausforderungen kennen, die sich im Umgang mit realen Daten ergeben.	
Modulstruktur	Inhalte aus den Bereichen Recht und Ethik, sowie ein erstes interdisziplinäres Projekt im Bereich Datenanalyse • VU Data Ethics and Legal Issues (4 SSt, 6 ECTS, pi) • VU Doing Data Science (4 SSt, 6 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS)	

BAP	Pflichtmodul: Data Analysis Project and Seminar	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	insgesamt mindestens 22 ECTS aus der Pflichtmodulgruppe Foundations of Business Analytics und der Pflichtmodulgruppe Advanced Analytics	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Im Rahmen eines Projektes in Gruppenarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Lösung von Data Science Projekten in einem Anwendungsgebiet der Betriebswirtschaftslehre unter Verwendung der Methoden und Techniken, welche die Studierenden im Studium bereits kennengelernt haben. Im Rahmen des Seminars erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Recherche, Analyse und Aufbereitung relevanter wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich Business Analytics sowie die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeitsweise, wie sie im Zuge der Masterarbeit benötigt wird.
Modulstruktur	Ein Team-Projekt unter Realitätsbedingungen und ein Team-Seminar • LP Data Science Project (8 SSt, 12 ECTS, pi) • SE Research Seminar (3 SSt, 4 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)

(D) Pflichtmodul Data Science Electives

DSE	Pflichtmodul: Data Science Electives	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Foundations of Business Analytics	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen im Bereich Data Science nach eigener Präferenz in den Bereichen Data Mining, Machine Learning, Analyse von hochdimensionalen Daten, Datenvisualisierung.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine oder mehrere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Informatik und Wirtschaftsinformatik im Gesamtausmaß von 12 ECTS. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS)	

(E) Alternative Pflichtmodulgruppe Business Administration

Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Vertiefungsblöcke einen Minor (ein alternatives Pflichtmodul) nach Maßgabe des Angebots.

BAM-BF	Alternatives Pflichtmodul: Banking und Finance	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Ziel dieses Moduls ist eine solide und fundierte finanzwirtschaftliche Ausbildung. Es werden grundlegende Konzepte aus den Bereichen Asset Pricing und Finanzmärkte, Banking und Finanzintermediation sowie Corporate Finance vermittelt.
Modulstruktur	Pflichtlehrveranstaltungen: • VO Basics of Finance (2 SSt, 4 ECTS, np) • KU Asset Pricing 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Banking and Financial Intermediation 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Corporate Finance 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) Wahllehrveranstaltung: Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine beliebige Lehrveranstaltung aus einem finanzwirtschaftlichen Gebiet im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten. Die wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt gegeben.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)

BAM-MIM	Alternatives Pflichtmodul: Marketing and International Marketing I	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Den Studierenden wird detailliertes Wissen aus dem (Internationalen) Marketing vermittelt. Sie erlangen dadurch Verständnis für (Internationales) Marketing als integrierende Unternehmensfunktion. Durch das erworbene Wissen sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, ihr zukünftiges Unternehmen marktorientiert zu führen.	

Modulstruktur	Pflichtlehrveranstaltungen: • KU International Marketing Management 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Konsumentenverhalten (2 SSt, 4 ECTS, pi)* • KU Marketing Kommunikation 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi)* *Diese beiden Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. Alternativ zu den Lehrveranstaltungen KU Konsumentenverhalten und KU Marketing Kommunikation 1 können die Studierenden nach Maßgabe des Angebots folgende englischsprachige Lehrveranstaltungen wählen: • KU International Marketing Management 2 (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Topics in International Marketing (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU International Marketing Research 2 (2 SSt, 4 ECTS, pi) Wahllehrveranstaltung 1: Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS aus folgender Liste: • KU Marktforschung 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU International Marketing Research 1 (2 SSt, 4 ECTS, pi) Wahllehrveranstaltung 2: Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 ECTS aus folgender Liste: • KU Shopper Marketing (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU International Marketing Simulation (2 SSt, 4 ECTS, pi) • UE Marketing Dramaturgie A (2 SSt, 4 ECTS, pi) • UE Marketing Dramaturgie B (2 SSt, 4 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)
Sprache	Dieses Modul ist auf Englisch absolvierbar. Einzelne der Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Möglichkeiten in deutscher Sprache angeboten werden. Empfohlenes Sprachniveau für diese Lehrveranstaltungen sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf B2-Niveau.

BAM-SCM	Alternatives Pflichtmodul: Supply Chain Management I	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden profunde Kenntnisse im Bereich des Supply Chain Management zu vermitteln. Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich quantitativer Methoden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, grundlegende Problemstellungen des Supply Chain Management lösen zu können.
Modulstruktur	• KU Operations Strategy and Tactical Planning (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Supply Chain Management (4 SSt, 8 ECTS, pi) • KU LP Modelling I (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Transportation Logistics (2 SSt, 4 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)

BAM-SP	Alternatives Pflichtmodul: Smart Production I	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden profunde Kenntnisse im Bereich der „Smart Production“ (intelligente Produktion) zu vermitteln. Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich quantitativer Methoden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, grundlegende Problemstellungen der Produktionsplanung lösen zu können.	
Modulstruktur	• KU Operations Strategy and Tactical Planning (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Production Analysis (4 SSt, 8 ECTS, pi) • KU Simulation I (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Logistics and Material Management (2 SSt, 4 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)	

BAM-OP	Alternatives Pflichtmodul: Organisation and Personnel I	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Modul vermittelt zentrale Konzepte einer Analyse von Organisationen und der Personalwirtschaft. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf einer ökonomischen Perspektive, die in geeigneter Weise durch verhaltens- und sozialwissenschaftliche Aspekte ergänzt wird.	

Modulstruktur	• KU Contracts, Coordination and Incentives (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Organisation Theory I (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Personnel Economics I (2 SSt, 4 ECTS, pi) • SE Seminar on Organisation and Personnel (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Introduction to Economic Sociology (2 SSt, 4 ECTS, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)

BAM-EB	Alternatives Pflichtmodul: Electronic Business	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erlangen grundlegende, wie auch vertiefende betriebswirtschaftliche und interdisziplinäre Fachkenntnisse und Kompetenzen, um Managementaufgaben im Kontext gängiger Informations- und Kommunikationstechnologien wahrnehmen und methodisch fundiert lösen zu können.	
Modulstruktur	Pflichtlehrveranstaltungen: • KU Einführung in das Electronic Business (2 SSt, 4 ECTS, pi) • UE Case Studies of eBusiness and eLogistics (2 SSt, 4 ECTS, pi) • SE Neuere Entwicklungen in eBusiness und eLogistics (2 SSt, 4 ECTS, pi) Wahllehrveranstaltungen: Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS aus folgender Liste: • UE Applications of eBusiness and eLogistics (2 SSt, 4 ECTS, pi) • UE Collaboration and eBusiness (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU eServices (2 SSt, 4 ECTS, pi) • KU Service Science (2 SSt, 4 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)	
Sprache	Dieses Modul ist nicht in englischer Sprache absolvierbar, weil die Pflichtlehrveranstaltungen sowie manche Wahllehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten werden. Empfohlenes Sprachniveau für diese Lehrveranstaltungen sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf B2-Niveau.	
Empfehlung	Es wird empfohlen, das SE „Neuere Entwicklungen in eBusiness und eLogistics“ nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsveranstaltung „KU Einführung in das Electronic Business“ zu absolvieren. Prinzipiell ist es jedoch möglich, das gesamte Modul innerhalb eines Semesters zu absolvieren.	

(F) Pflichtmodul Business Analytics Elective

BAE	Pflichtmodul: Business Analytics Elective	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden ergänzen das von ihnen erworbene Wissen nach eigener Präferenz aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftssoziologie, Statistik und Operations Research.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Gesamtausmaß von 4 ECTS. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen. Es können auch Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Minor Betriebswirtschaftslehre oder die Lehrveranstaltungen KU Programming for Business Analytics bzw KU Foundations of Business Decision-Making des nicht zugeteilten Alternativen Pflichtmoduls (A) gewählt werden. Nach vorheriger Genehmigung durch die Studienprogrammleitung können auch einschlägige Praktika im Ausland bzw. Lehrveranstaltungen anderer Universitäten herangezogen werden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen (4 ECTS)	

(G) Master's Thesis Seminar

M-SE	Pflichtmodul: Master's Thesis Seminar	2 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Foundations of Business Analytics; Advanced Business Analytics; Advanced Operations Research; Doing Data Science, Ethical and Legal Issues; Data Analysis Project and Seminar	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage eine Masterarbeit zu verfassen und einen Zwischenstand der Arbeit zu präsentieren.	
Modulstruktur	SE Masterarbeit (1 SSt, 2 ECTS, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (insgesamt 2 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule-, Alternativen Pflichtmodule bzw. der Alternativen Pflichtmodulgruppe zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 24 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld einer Masterarbeit. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- Vorlesungen (VO):
Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- Kurse (KU):
Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, der Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht.
- Seminare (SE):
Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge

gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten und die dabei erlangten Erkenntnisse mittels eines Referats/Vortrags präsentieren und in Form einer Seminararbeit festhalten.

- **Laborpraktikum (LP):**
Laborpraktika sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, in denen sich die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitätsbedingungen“ bewähren; es werden erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten eingeübt. Praktisches Arbeiten, Durchführung von Experimenten; Anleitung und Kontrolle durch Lehrende stehen im Vordergrund. Die Lehrveranstaltungsleitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.
- **Übungen (UE):**
Übungen dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge. Dementsprechend sind Übungen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.
- **Vorlesung mit Übung (VU):**
In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Einheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Der vorgetragene Lehrstoff wird in Form mehrerer Teilleistungen geprüft.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

KU: 50 Plätze

SE: 18 Plätze

LP: 30 Plätze

UE: 50 Plätze

UE, welche in PC-Laboren abgehalten werden: 25 Plätze

VU: 25 Plätze

In allen mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2020/21 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester (28 ECTS)	Programming for Business Analytics 8 ECTS	Advanced Business Analytics 6 ECTS	Business Administration Minor 8 ECTS	Doing Data Science 6 ECTS
	Foundations of Business Decision Making 8 ECTS			
2. Semester (32 ECTS)	Advanced Operations Research 8 ECTS	Modelling and Handling of Large Databases 6 ECTS	Business Administration Minor 12 ECTS	Data Ethics and Legal Issues 6 ECTS
3. Semester (32 ECTS)	Data Science Electives 12 ECTS	Business Analytics Elective 4 ECTS	Research Seminar 4 ECTS	Data Science Project 12 ECTS
4. Semester (28 ECTS)	Master-Thesis (aus den Bereichen der Minors, Business Analytics, Operations Research, Data Science) SE Masterarbeit, Defensio (24+2+2) 28 ECTS			

Empfohlener Pfad durch das Studium:

	Module bzw. Lehrveranstaltungen	SSt	ECTS
1. Jahr			
WiSe	Programming for Business Analytics/Foundations of Business Decision Making	4	8
	Business Administration Minor	4	8
	Advanced Business Analytics	3	6
	Doing Data Science	4	6
SoSe	Advanced Operations Research	4	8
	Modelling and Handling of Large Databases	4	6
	Business Administration Minor	6	12
	Data Ethics and Legal Issues	4	6
1. Jahr			
WiSe	Data Science Electives	-	12
	Research Seminar	3	4

	Business Analytics Elective	-	4
	Data Science Project	8	12
SoSe	Master's Thesis Seminar	1	2
	Master's Thesis	-	24
	Public Defence	-	2
	SUMME:		120

[1] Zusätzlich können nach Maßgabe der Möglichkeiten einzelne Lehrveranstaltungen auf Deutsch angeboten werden. Das Studium ist auf Englisch absolvierbar.

* Die Pflichtlehrveranstaltungen sowie manche Wahllehrveranstaltungen dieses Moduls werden in deutscher Sprache angeboten.

Nr. 51

Curriculum für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien besteht in der forschungsgeleiteten Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsmethoden und psychotherapeutischer Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Personenzentrierten Psychotherapie aufbauend auf der humanistischen Grundorientierung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ an der Universität Wien verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich der Personenzentrierten Psychotherapie und sind dazu befähigt, vorliegende Wissensbestände im Bereich der Psychotherapie insbesondere auf dem Gebiet der Personenzentrierten Psychotherapie unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiterzuentwickeln und zu beforschen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des

Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsbeirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist ein Lehrgangsbeirat einzurichten.

(2) Dem Lehrgangsbeirat gehören neben drei Vertretungen der Universität Wien (eine davon ist der/die Leiter/in des ULG) je eine stimmberechtigte Vertretung der Vereine „APG.IPS Institut für personenzentrierte Studien, Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung und Gruppenarbeit (APG.IPS)“; „Forum - Personenzentrierte Psychotherapie, Ausbildung und Praxis“ und „Vereinigung Rogerianische Psychotherapie (VRP)“ an, die als fachspezifische psychotherapeutische Einrichtungen in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter/in des ULG. Bei Bedarf können weitere nicht stimmberechtigte Personen durch den Lehrgangsbeirat kooptiert werden.

(3) Der Lehrgangsbeirat hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen. Entscheidungen der Lehrgangsleitung, welche die Aufnahme von Studierenden in den Lehrgang sowie die Bestellung des Lehrpersonals betreffen, sind unter besonderer Berücksichtigung des Psychotherapiegesetzes (PthG) zu treffen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Universitätslehrgang entspricht berufsbegleitend einer Studiendauer von 8 Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

In Verschränkung damit ist im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) ein „Praktischer Teil“ bei einer der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren, die in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist

(a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (im Umfang von mindestens 180 ECTS: Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium),

(b) die Aufnahme als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin in die fachspezifische Psychotherapieausbildung oder auch der bereits erfolgte Abschluss der Psychotherapieausbildung bei einer der drei fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG).

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist, dass diese Personen ausreichend einschlägige Berufserfahrung mit allgemeiner

Hochschulreife in Verbindung mit einschlägigen Aus- und Weiterbildungen aufweisen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(4) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zugelassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Personenzentrierte Psychotherapie“ ein zweiphasiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) In einer ersten Phase prüft eine der drei fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, die im Zuge der Durchführung des Universitätslehrgangs als Kooperationspartner der Universität Wien fungieren, gemäß § 5 Abs 1 lit b und gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes (PthG) sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, ob Personen, die sich um die Aufnahme in den Lehrgang bewerben, als Ausbildungskandidaten oder als Ausbildungskandidatinnen für die fachspezifische Psychotherapieausbildung akzeptiert und damit der Lehrgangsleitung zur Aufnahme in den Universitätslehrgang vorgeschlagen werden können.

(3) In einer zweiten Phase entscheidet die Lehrgangsleitung über die Aufnahme in den Universitätslehrgang anhand der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5).

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang richtet sich an KandidatInnen und AbsolventInnen der drei fachspezifischen Einrichtungen, die im Verlauf bzw. nach ihrer fachspezifischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung mit Masterabschluss anstreben. Er besteht aus drei Pflichtmodulgruppen im Gesamtumfang von 104 ECTS sowie der Masterthesis (14 ECTS) und der Masterprüfung (2 ECTS):

1. Pflichtmodulgruppe 1: „Wahlpflichttheorie der Personenzentrierten Psychotherapie“ (22 ECTS; Wahlpflicht-Theorie der fachspezifischen Ausbildung),
2. Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung (22 ECTS Pflichttheorie, 22 ECTS praktische Ausbildung und 8 ECTS Selbsterfahrung): Die Fachspezifische Ausbildung wird bei einer der fachspezifischen

- Ausbildungsvereine absolviert, die für den Universitätslehrgang als Kooperationspartner fungieren.
3. Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung im Umfang von 30 ECTS.

(2) Modulstruktur

Pflichtmodulgruppe 1: „Wahlpflichttheorie der Personzentrierte Psychotherapie“ (22 ECTS)

1/1	Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 22
Modulziele	Dieses Modul behandelt die Wahlpflicht-Theorie der Personzentrierten Psychotherapie. * Studierende können das personzentrierte Kernkonzept und seine Entwicklungen erläutern * Studierende können problemgeschichtlich fassbare Entwicklungslinien des personzentrierten Konzepts vor dessen historischem und aktuellem Hintergrund verstehen * Studierende können die Vielfalt der personzentrierten Theorieentwicklung nach Rogers unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung mit der Anwendung in der Praxis erläutern * Studierende sind in der Lage, in Auseinandersetzung mit zentralen personzentrierten Begriffen Bezüge zum Persönlichkeitskonzept nach Rogers herzustellen * Studierende können persönlichkeits-theoretische Konzeptionen fundiert argumentieren und kritisch reflektieren. * Studierende können störungsspezifische Konzepte einordnen und reflektieren. * Studierende kennen und verstehen unterschiedliche Settings Personzentrierter Psychotherapie	

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots Seminare im Gesamtausmaß von 22 ECTS aus den folgenden Bereichen: 1/1.1. Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personzentrierten Ansatzes SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.2. Der Personzentrierte Ansatz und die humanistische Identität SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.3. Der Personzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.4. Setting und Methoden SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.5. Zielgruppen SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.6. Störungsbilder aus der Sicht der Personzentrierten Psychotherapie SE zu je 1 SSt., 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 1/1.7. Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1 – 6 5 SE zu je 1 SSt., 2 ECTS (insgesamt 5 SSt., 10 ECTS), prüfungsimmanent (pi) Aus den Punkten 1/1.1. bis 1/1.6. müssen zu jedem Punkt zumindest 2 ECTS absolviert werden.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen (aus den Punkten 1/1.1.1. – 1/1.1.7.) im Gesamtumfang von zumindest 22 ECTS
Hinweise	Mindestens vier Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 ECTS) sind gemäß der Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 2013 bei Lehrenden der eigenen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung (22 ECTS Pflichttheorie und 22 ECTS praktische Ausbildung und 8 ECTS Selbsterfahrung)

2/1	Pflichttheorie (Pflichtmodul)	22 ECTS
-----	-------------------------------	---------

Modulziele	* Studierende sind in der Lage, psychotherapeutische Fachliteratur aktiv zu rezipieren und zu reflektieren. * Studierende kennen die Grundbegriffe der Personenzentrierten Psychotherapie. * Studierende kennen die personenzentrierten Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien. * Studierende haben eine reflektierte theoretische Kenntnis zu den Aspekten der therapeutischen Beziehung. * Studierende haben ein Verständnis von Psychopathologie und sind mit personenzentrierter Prozess- und Beziehungsdiagnostik vertraut. * Studierende kennen neuere Strömungen personenzentrierter Theorie- und Praxisentwicklung.
Modulstruktur	2/1.1. Grundlagen, Schriften Carl Rogers, Menschenbild, Ethik SE, 6 ECTS, 3 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.2. Persönlichkeits- und Entwicklungstheorien (inkl. Einführung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.3. Grundhaltungen und therapeutische Beziehung SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.4. Psychopathologie und Diagnostik SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi) 2/1.5. Psychotherapieforschung, neuere personenzentrierte Literatur und Strömungen SE, 4 ECTS, 2 SSt., prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (22 ECTS)
Hinweis	Insgesamt 22 ECTS laut der bei den Kooperationspartnern zu absolvierenden fachspezifischen Ausbildung. Dieses Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.

2/2	Praktische Ausbildung (Pflichtmodul)	22 ECTS
Modulziele	* Studierende lernen praktische Arbeitsfelder kennen und sammeln praktische Erfahrungen in psychotherapeutischen Feldern. * Studierende lernen im direkten PatientInnenkontakt die Bandbreite psychotherapeutischer Praxis kennen. * Studierende sind in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und damit weiterzuentwickeln.	

Modulstruktur	2/2.1. Praktikum (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 20 ECTS Entsprechend dem Psychotherapiegesetz (angerechnet werden 20 ECTS auf der Grundlage der ECTS-Listen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit) 2/2.2. Praktikumssupervision (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 2 ECTS 30 Stunden laut Psychotherapiegesetz (angerechnet als 2 ECTS auf der Grundlage der ECTS-Listen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit)
Leistungsnachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (20 ECTS) und an der Praktikumssupervision (2 ECTS)
Hinweis	Es werden Praktika akzeptiert, die den Vorgaben der fachspezifischen Kooperationspartner und denen des Psychotherapiegesetzes entsprechen. Das Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.

2/3	Selbsterfahrung (Pflichtmodul)	8 ECTS
Modulziele	* Studierende setzen sich intensiv mit ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung auseinander. * Studierende reflektieren ihr persönliches Verständnis von Psychotherapie und therapeutischer Beziehung.	
Modulstruktur	2/3.1. Einzelselbsterfahrung (nach den Kriterien des Psychotherapiegesetzes), 8 ECTS	
Leistungsnachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Einzelselbsterfahrung (8 ECTS)	
Hinweis	Das Modul wird bei einem der drei Kooperationspartner erbracht.	

Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung (30 ECTS)

3/1	Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	* Studierende können Merkmale bzw. Qualitätskriterien wissenschaftlichen Arbeitens nennen und charakterisieren. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen des wissenschaftlichen Arbeitens unterscheiden. * Studierende können darlegen, weshalb Psychotherapeutinnen und –therapeuten in der Lage sein sollten, wissenschaftlich zu arbeiten, und welche Relevanz dies für ihre psychotherapeutische Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage sind, wissenschaftliche Texte unter Bezugnahme auf Fallmaterial theoriegeleitet zu verfassen.
Modulstruktur	3/1.1. Wissenschaftliches Arbeiten und Psychotherapie SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/1. 2. Schreibwerkstatt I UE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

3/2	Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positiver Abschluss des Pflichtmoduls 3/1 „Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis“	
Modulziele	* Studierende können die Merkmale verschiedener Formen der Psychotherapieforschung nennen und charakterisieren. * Studierende können Qualitätskriterien von wissenschaftlichen Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung benennen. * Studierende können zwischen verschiedenen methodischen Ansätzen auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung unterscheiden. * Studierende können darlegen, welche Relevanz welche Form der Psychotherapieforschung für die Fundierung, Entwicklung, Verbreitung und Legitimierung von Psychotherapie sowie für die Qualitätssicherung von psychotherapeutischer Praxis hat. * Studierende weisen in einer Seminararbeit nach, dass sie die Entwicklung und Besonderheit der Psychotherapieforschung überblicken, einzelne Studien auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung angemessen darstellen und analysieren können und in der Lage sind, Grundzüge eines Designs zur forschungsmethodischen und theoriegeleiteten Untersuchung von Fragestellungen darzulegen, die bislang nur unzureichend untersucht wurden.	
Modulstruktur	3/2.1. Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/2.2. Schreibwerkstatt II UE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

3/3	Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positiver Abschluss des Pflichtmoduls 3/2 „Grundlagen der Psychotherapieforschung“, Nachweis über die Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“	
Modulziele	* Studierende sind in Hinblick auf die Abfassung ihrer Masterthesis in der Lage, unter Bezugnahme auf die fachspezifisch-psychotherapeutische Methodik und der damit verbundenen Theorien ein relevantes Thema zu identifizieren, unter Bezugnahme darauf eine Fragestellung zu entwickeln und diese in Hinblick auf ihre Behandelbarkeit im Rahmen einer Masterthesis einzugrenzen. * Studierende sind in der Lage, zur Untersuchung dieser Fragestellung unter Einbeziehung ihrer psychotherapeutischen Praxiserfahrungen ein realisierbares Forschungsdesign zu konzipieren und dieses in Gestalt eines Konzepts, nach dem die Masterthesis abgefasst werden soll, darzulegen. * Studierende sind in der Lage, ihre Masterthesis nach diesem Konzept zu realisieren. * Die Studierenden sind in der Lage, zwischenzeitlich über den Fortgang ihrer Arbeit an der Masterthesis zu referieren, Anregungen anderer aufzunehmen und mit Diskussionsbeiträgen andere Studierende bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Forschungsvorhaben zu unterstützen.	
Modulstruktur	3/3.1. Entwicklung und Besprechung von Forschungsdesigns SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi) 3/3.2. Entwicklung und Besprechung der Masterthesis SE, 2 SSt, 5 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

§ 9 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal für den Universitätslehrgang besteht aus Lehrenden der drei fachspezifischen Einrichtungen („LehrtherapeutInnen“ entsprechend den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes), die in Hinblick auf die Durchführung des Universitätslehrganges als Kooperationspartner angeführt sind und zumindest einen Masterabschluss und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen, und aus Mitgliedern der Universität Wien, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen und in die PsychotherapeutInnenliste eingetragen sind, bzw. weiteren Personen nach Vorschlag des Lehrgangsbeirats.

§ 10 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Thema unter Einbeziehung ihrer psychotherapeutischen Praxiserfahrungen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis hat dem Ausmaß von 14 ECTS zu entsprechen.

(2) Das Thema der Masterthesis hat einen Bezug zu wenigstens einem Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodul aufzuweisen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 14 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 11 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung (Defensio) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterthesis sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus einem selbst gewählten Modul der Pflichtmodulgruppe 1 (Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie) zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

(3) In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterthesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen und zu verteidigen.

(6) Ein Teil der Abschlussprüfung ist in Form der Darstellung und Erläuterung der Masterthesis zu gestalten. Ein weiterer Teil nimmt auf die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrgangs sowie auf Erfahrungen im personenzentriert-psychotherapeutischen Arbeitsfeld Bezug.

(4) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterthesis sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsbeirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers oder des Lehrgangsbeirats hinzugezogen werden.

(5) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Praktika (PR) (prüfungsimmanent): Praktika dienen der selbstorganisierten Bearbeitung von ausbildungsrelevanten Themen sowie der Sammlung von Praxiserfahrung. Die Leistung wird mit „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ beurteilt.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen hat. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen zum Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(9) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 13 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräften.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Personenzentrierte Psychotherapie“ ist der

akademische Grad Master of Arts (Psychotherapie), abgekürzt MA, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Pflichtmodulgruppe 2 22 ECTS	Pflichtmodulgruppe 1 22 ECTS	Praktikum 20 ECTS	Praktikums- supervision 2 ECTS	Einzel- supervision 8 ECTS	Psychotherapie- forschung 30 ECTS	Master- thesis Defensio 16 ECTS
1	2/1.1 (6 ECTS) Grundlagen, Schriften Carl Rogers, Menschenbild, Ethik		Praktikum (20 ECTS)	Praktikums- supervision (2 ECTS)	Einzel- supervision (8 ECTS)		
2	2/1.2 (4 ECTS) Persönlichkeits- und Entwicklungstheorien (inkl. Einführung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)	1/1.1 (2 ECTS) Vertiefung und Weiterentwicklungen des Personenzentrierten Ansatzes					
3	2/1.3 (4 ECTS) Grundhaltungen und therapeutische Beziehung 2/1.4 (4 ECTS) Psychopathologie und Diagnostik	1/1.2 (2 ECTS) Der Personenzentrierte Ansatz und die humanistische Identität 1/1.3 (2 ECTS) Der Personenzentrierte Ansatz in Auseinandersetzung mit anderen Grundorientierungen				3/1.1 (5 ECTS) Wissenschaftliches Arbeiten und Psychotherapie	
4	2/1.5 (4 ECTS) Psychotherapieforschung, neuere personenzentrierte Literatur und Strömungen					3/1.2 (5 ECTS) Schreibwerkstatt I	
5		1/1.4 (2 ECTS) Setting und Methoden 1/1.5 (2 ECTS) Zielgruppen				3/2.1 (5 ECTS) Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung	
6		1/1.6 (2 ECTS) Störungsbilder aus der Sicht der				3/2.2 (5 ECTS) Schreibwerkstatt II	
7		Personenzentrierten Psychotherapie 1/1.7 (10 ECTS) Ergänzende Schwerpunktbildungen zu den inhaltlichen Punkten 1 – 6				3/3.1 (5 ECTS) Entwicklung und Besprechung von Forschungsdesigns	Masterthesis (14 ECTS) Defensio (2 ECTS)
8						3/3.2 (5 ECTS) Entwicklung und Besprechung der Masterthesis	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe 1: Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie	Group of compulsory modules 1: Obligatory Theory of Person-Centred Psychotherapy
1/1 Wahlpflichttheorie der Personzentrierten Psychotherapie	1/1 Obligatory Theory of Person-Centred Psychotherapy
Pflichtmodulgruppe 2: Fachspezifische Ausbildung	Group of compulsory modules 2: Subject-Specific Education
2/1 Pflichttheorie	2/1 Compulsory Theory
2/2 Praktische Ausbildung	2/2 Practical Training
2/3 Selbsterfahrung	2/3 Self-Experience
Pflichtmodulgruppe 3: Psychotherapieforschung	Group of compulsory modules 3: Psychotherapy Research
3/1 Wissenschaftliches Arbeiten und psychotherapeutische Praxis	3/1 Academic Research and Writing and the Practice of Psychotherapy
3/2 Psychotherapieforschung	3/2 Psychotherapy Research
3/3 Wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Psychotherapieforschung	3/3 Academic Research and Writing in the Field of Psychotherapy Research

Nr. 52

Curriculum für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ an der Universität Wien ist, Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts weiterzubilden.

(2) Die Studierenden erhalten zunächst eine Einführung in die Grundlagen der Rechtswissenschaften. Darauf aufbauend werden den Studierenden Grundlagen- und vertiefende Kenntnisse im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts vermittelt. Dieses spezielle und umfassende Wissen ist Voraussetzung für die fachgerechte Bearbeitung einschlägiger Rechtsfragen in international tätigen Unternehmen, in Interessenvertretungen, in der Bundesverwaltung und Landesverwaltungen sowie in den Institutionen der Europäischen Union und sonstigen europäischen und internationalen Organisationen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ kann ein (Wissenschaftlicher) Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Im Anhang findet sich ein Modell für den Studienverlauf. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudium.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur

Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Punkte.

Übersicht

Modul 1: Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften (12 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul Grundlagen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul Masterthese (5 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul Spezialisierungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (16 ECTS-Punkte)

Masterthese (16 ECTS-Punkte)

Masterprüfung (1 ECTS-Punkt)

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts, des Strafrechts und des Europarechts.	
Modulstruktur	KU Allgemeine Rechtslehre und Grundlagen des Öffentlichen Rechts, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Grundlagen des Privatrechts, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Grundlagen des Strafrechts, 2 ECTS, 1 SSt (pi) KU Grundlagen des Europarechts, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (12 ECTS-Punkte)	

Modul 2	Pflichtmodul Grundlagen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Kernbereiche des Europäischen Binnenmarktrechts, des Europäischen Wettbewerbsrechts und des Welthandelsrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden und können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	KU Europäisches Binnenmarktrecht, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Europäisches Wettbewerbsrecht, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Europäisches und internationales Gesellschaftsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

Modul 3	Pflichtmodul Masterthese	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden.	
Modulstruktur	SE Präsentation Thema Masterthese, 1 ECTS, 1 SSt (pi) SE Masterthese-Seminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

Modul 4	Pflichtmodul Spezialisierungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch Auswahl von Lehrveranstaltungen individuelle fachliche Schwerpunkte im Studium zu setzen und sich in bestimmten Bereichen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts zu spezialisieren. Die Studierenden sind in der Lage, in diesen Bereichen ihre rechtlichen Kenntnisse praxisorientiert anzuwenden und können in diesen Bereichen Problemstellungen erkennen, analysieren und bearbeiten.	

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots Kurse (KU, pi) und Seminare (SE, pi) im Umfang von insgesamt 16 ECTS, beispielsweise aus folgenden Bereichen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (jeweils im europäisch/internationalen Kontext): • Welthandelsrecht, • M&A Vertragsgestaltung, • Arbeits- und Sozialrecht, • Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, • Investitionsrecht, • Steuerrecht, • Immaterialgüterrecht, • Technologierecht, • Internationales Privatrecht. Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden gemäß dem Studienziel und Qualifikationsprofil des Universitätslehrgangs im Sinne des § 1 festgelegt und den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Lehrgangszyklus bekannt gegeben.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten.

§ 9 Masterthese

(1) Die Masterthese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthese ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthese ist aus einem der Module zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthese hat einen Umfang von 16 ECTS Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthese in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthese.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthese und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder der Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungs- sowie Methodenwissen. Vortrag und Dialog finden unter Einbindung der Studierenden statt, ergänzt um Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehrenden. Die Studierenden sind zu selbständiger Vor- und Nachbereitung der Einheiten angehalten. Zur Beurteilung werden beispielsweise herangezogen: Mitarbeit und/oder Referate und/oder schriftliche bzw. mündliche Prüfungen und/oder schriftliche Hausarbeiten.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse erwartet. Zur Beurteilung werden beispielsweise herangezogen: Mitarbeit und/oder Referate und/oder eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit/Seminararbeit).

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(9) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (MLS)“ ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt „MLS“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. September 2020 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester	2. Semester
Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften (12 ECTS-Punkte) • Allgemeine Rechtslehre und Grundlagen des Öffentlichen Rechts • Grundlagen des Privatrechts • Grundlagen des Strafrechts • Grundlagen des Europarechts	Pflichtmodul Spezialisierungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (8 von 16 ECTS-Punkten) • frei wählbare Lehrveranstaltungen zur individuellen fachlichen Schwerpunktsetzung nach Maßgabe der angebotenen Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen des jeweiligen Lehrgangszyklus
Pflichtmodul Grundlagen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (10 ECTS-Punkte) • Europäisches Binnenmarktrecht • Europäisches Wettbewerbsrecht • Europäisches und internationales Gesellschaftsrecht	Pflichtmodul Masterthese (5 ECTS-Punkte) • Präsentation Thema Masterthese • Masterthese-Seminar
Pflichtmodul Spezialisierungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts (8 von 16 ECTS-Punkten) • frei wählbare Lehrveranstaltungen zur individuellen fachlichen Schwerpunktsetzung nach Maßgabe der angebotenen Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen des jeweiligen Lehrgangszyklus	
Gesamt: 30 ECTS-Punkte	Gesamt: 13 ECTS-Punkte
	Masterthese (16 ECTS-Punkte) Masterprüfung (1 ECTS-Punkt)

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
---------	---------

Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	Compulsory module: Introduction to Law
Pflichtmodul Grundlagen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts	Compulsory module: Foundations of European and International Business Law
Pflichtmodul Masterthese	Compulsory module: Master Thesis
Pflichtmodul Spezialisierungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts	Compulsory module Areas of Specialisation in European and International Business Law

Nr. 53

Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang bewegt sich im Themen- und Spannungsfeld der Kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung mit dem Ziel, Wissenschaft und Praxis zu verknüpfen. Er versteht sich als Antwort auf die Dynamiken räumlicher Entwicklungen sowie die stetig komplexer werdenden Fragestellungen und Herausforderungen, die ein immer stärkeres Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure mit vielfältigen Kompetenzen und institutionellen Verankerungen erfordern. Demnach orientiert sich der Universitätslehrgang an den derzeit aktuellen Leitbildern der kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung und behandelt die Charakteristika der nachhaltigen, sozialen, smarten und unternehmerischen Region.

(2) Grundlegende Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen sowie Herangehensweisen und methodische Fähigkeiten aus relevanten Themenfeldern der Kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung werden akteursorientiert und multiperspektivisch vermittelt.

(3) Der Universitätslehrgang befähigt Studierende, das vermittelte konzeptionelle wie theoretische Wissen und die praxisorientierten Übungen im jeweiligen Berufskontext anzuwenden. Zudem profitieren Absolventinnen und Absolventen von neuen Kontakten und vertieften Netzwerken mit Praktikerinnen und Praktikern, die im beruflichen Umfeld eingebracht werden können.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ kann ein (Wissenschaftlicher) Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Personen können zum Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ zugelassen werden, wenn sie

- den Abschluss eines Universitätsstudiums oder
- mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung mit allgemeiner Hochschulreife^{[\[1\]](#)}

nachweisen können.

(2) Das Studium wird zum Teil in englischer Sprache abgehalten.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch/Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der englischen/deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleitung wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die in die

engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung geführt.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme von TeilnehmerInnen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

	Pflichtmodule	
M1	Die nachhaltige Region	15 ECTS-Punkte
M2	Die soziale Region	15 ECTS-Punkte
M3	Die smarte Region	15 ECTS-Punkte
M4	Die unternehmerische Region	15 ECTS-Punkte

Die Module M1-M4 sind jeweils wie folgt strukturell aufgebaut:

- Konzeptionelle Inhalte
- Methodische Herangehensweisen
- Kooperative Implementierung

(2) Modulbeschreibungen

M 1	<i>Die nachhaltige Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	<i>keine</i>	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • verfügen über Überblickskenntnis über die wichtigsten konzeptionellen und theoretischen Debatten zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im internationalen und nationalen Kontext • besitzen Verständnis für Auswirkungen auf der lokalen Ebene und deren Adaptionmöglichkeiten • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • haben einen Überblick über gängige Analysemethoden zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und können diese anwenden • haben Einblick in gängige Analyseverfahren • erlangen Kenntnisse über Modellierungs- und Visualisierungskompetenzen • besitzen Bewertungskompetenzen und können daraus Handlungsempfehlungen ableiten • haben einen Überblick über gängige Partizipations- und Kommunikationstools in der Stadt- und Regionalentwicklung und können diese anwenden • können gängige Partizipationswerkzeuge kritisch bewerten • verfügen über Kommunikationskompetenzen für verschiedene Zielgruppen in der Stadt- und Regionalentwicklung
Modulstruktur	VU Einführung in die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 2	<i>Die soziale Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	<i>keine</i>	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • verfügen über Überblickskenntnis über die wichtigsten konzeptionellen und theoretischen Debatten zur „sozialen Region“ der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im internationalen und nationalen Kontext • entwickeln ein Verständnis für altersspezifische Lebensphasen im Kontext regionaler Verortung • besitzen Verständnis für Auswirkungen auf der lokalen Ebene und deren Adaptionmöglichkeiten • entwickeln Verständnis für zielgruppenspezifische Fragestellungen zur Grunddaseinsvorsorge und solidarischen Region • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • können sozialräumliche und gesellschaftliche Disparitäten erkennen • können zielgruppenspezifische Lösungskompetenzen hinsichtlich sozialer Kohäsion erarbeiten • verfügen über Bewertungskompetenzen und können Handlungsempfehlungen ableiten • kennen Kommunikationswerkzeuge für unterschiedliche Zielgruppen • können Widersprüche der Zieldimensionen der sozialen Region reflektieren
Modulstruktur	VU Einführung in die soziale Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der sozialen Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 3	<i>Die smarte Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • erlangen ein grundlegendes „smart Region“-Verständnis in seinen Dimensionen (Lebensqualität, Innovation, Ressourcen) • verstehen die normative Vorgabe der „smarten Region“ als umfassende Transformationsagenda für städtische und ländliche Regionen • können relevante Kriterien für Lebensqualität in unterschiedlichen Regionskontexten ableiten • kennen Umsetzungsstrategien und Maßnahmen einer „smarten Region“ auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • generieren unterschiedlichen Erfahrungen im Umgang mit der Ressource Raum • verfügen über Bewertungskompetenzen und können Handlungsempfehlungen ableiten • erlernen ein strategisches, themenverbindendes Denken zu Fragestellungen einer „smarten Region“ • können translativ Kommunikations-tools für kooperative Prozesse anwenden
Modulstruktur	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi EX International Best Practices, , 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 4	<i>Die unternehmerische Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • erlangen ein grundlegendes Verständnis über die „unternehmerische Region“ als Multiakteurssystem • erkennen die Rolle der Akteure zur Gewährleistung der Lebensqualität • haben Bewertungskompetenzen entwickelt • kennen Handlungsstrategien und Maßnahmen einer unternehmerischen Region • generieren unterschiedlichen Erfahrungen zur Kosteneffizienz in der „unternehmerischen Region“ • kennen Evaluierungsdimensionen bzgl. Motivationen und Ressourcen von Institutionen • erlangen ein Verständnis von regionalen Entwicklungsprojekten • besitzen kritisches Reflexionsverständnis in Bezug auf Partikularinteresse versus Gemeinwohl
Modulstruktur	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

§11 Prüfungsordnung

(1) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

a) Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen von praxisnahen Fällen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Exkursionen (EX) veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fahrten dienen der unmittelbaren Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und der Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Diskussionsbeiträgen vor Ort und dem Protokoll.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(8) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(9) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ ist durch ein

Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ bzw. „Akademische Expertin für Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul 1	2. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul2
VU Einführung in die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi	VU Einführung in die soziale Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der sozialen Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi
3. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul 3	4. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul 4

VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi
VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi	VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi
VU Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi	VU Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi
UE Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi	UE Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi
UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi	UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi
EX International Best Practices, , 2 ECTS, 1 SSt., pi	UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi

Deutsch	English
<i>Die nachhaltige Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Sustainable Region (compulsory module)</i>
<i>Die soziale Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Social Region (compulsory module)</i>
<i>Die smarte Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Smart Region (compulsory module)</i>
<i>Die unternehmerische Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Entrepreneurial Region (compulsory module)</i>
<i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	<i>Academic Research and Writing</i>

[1] Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

Nr. 54

Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2020 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang bewegt sich im Themen- und Spannungsfeld der Kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung mit dem Ziel, Wissenschaft und Praxis zu verknüpfen. Er versteht sich als Antwort auf die Dynamiken räumlicher Entwicklungen sowie die stetig komplexer werdenden Fragestellungen und

Herausforderungen, die ein immer stärkeres Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure mit vielfältigen Kompetenzen und institutionellen Verankerungen erfordern. Demnach orientiert sich der Universitätslehrgang an den derzeit aktuellen Leitbildern der kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung und behandelt die Charakteristika der nachhaltigen, sozialen, smarten und unternehmerischen Region.

(2) Grundlegende Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen sowie Herangehensweisen und methodische Fähigkeiten aus relevanten Themenfeldern der Kooperativen Stadt- und Regionalentwicklung akteursorientiert und multiperspektivisch werden vermittelt.

(3) Der Universitätslehrgang befähigt Studierende, das vermittelte konzeptionelle wie theoretische Wissen und die praxisorientierten Übungen im jeweiligen Berufskontext anzuwenden. Zudem profitieren Absolventinnen und Absolventen von neuen Kontakten und vertieften Netzwerken mit Praktikerinnen und Praktikern, die im beruflichen Umfeld eingebracht werden können.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ kann ein (Wissenschaftlicher) Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Das Studium wird zum Teil in englischer Sprache abgehalten.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch/Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der englischen/deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentlicher Studierende/r zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleitung wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung geführt.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme von TeilnehmerInnen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

	Pflichtmodule	
M1	Die nachhaltige Region	15 ECTS-Punkte
M2	Die soziale Region	15 ECTS-Punkte
M3	Die smarte Region	15 ECTS-Punkte
M4	Die unternehmerische Region	15 ECTS-Punkte
M5	Wissenschaftliches Arbeiten	14 ECTS-Punkte

Die Module M1-M4 sind jeweils wie folgt strukturell aufgebaut:

- Konzeptionelle Inhalte
- Methodische Herangehensweisen
- Kooperative Implementierung

(2) Modulbeschreibungen

M 1	<i>Die nachhaltige Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • verfügen über Überblickskenntnis über die wichtigsten konzeptionellen und theoretischen Debatten zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im internationalen und nationalen Kontext • besitzen Verständnis für Auswirkungen auf der lokalen Ebene und deren Adaptionmöglichkeiten • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • haben einen Überblick über gängige Analysemethoden zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und können diese anwenden • haben Einblick in gängige Analyseverfahren • erlangen Kenntnisse über Modellierungs- und Visualisierungskompetenzen • besitzen Bewertungskompetenzen und können daraus Handlungsempfehlungen ableiten • haben einen Überblick über gängige Partizipations- und Kommunikationstools in der Stadt- und Regionalentwicklung und können diese anwenden • können gängige Partizipationswerkzeuge kritisch bewerten • verfügen über Kommunikationskompetenzen für verschiedene Zielgruppen in der Stadt- und Regionalentwicklung	
Modulstruktur	VU Einführung in die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	
M 2	<i>Die soziale Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15

Teilnahmevoraussetzung	keine
Modulziele	Kernkompetenzen/learning outcomes: Studierende: • verfügen über Überblickskenntnis über die wichtigsten konzeptionellen und theoretischen Debatten zur „sozialen Region“ der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im internationalen und nationalen Kontext • entwickeln ein Verständnis für altersspezifische Lebensphasen im Kontext regionaler Verortung • besitzen Verständnis für Auswirkungen auf der lokalen Ebene und deren Adaptionmöglichkeiten • entwickeln Verständnis für zielgruppenspezifische Fragestellungen zur Grunddaseinsvorsorge und solidarischen Region • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • können sozialräumliche und gesellschaftliche Disparitäten erkennen • können zielgruppenspezifische Lösungskompetenzen hinsichtlich sozialer Kohäsion erarbeiten • verfügen über Bewertungskompetenzen und können Handlungsempfehlungen ableiten • kennen Kommunikationswerkzeuge für unterschiedliche Zielgruppen • können Widersprüche der Zieldimensionen der sozialen Region reflektieren
Modulstruktur	VU Einführung in die soziale Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der sozialen Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 3	<i>Die smarte Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • erlangen ein grundlegendes „smart Region“-Verständnis in seinen Dimensionen (Lebensqualität, Innovation, Ressourcen) • verstehen die normative Vorgabe der „smarten Region“ als umfassende Transformationsagenda für städtische und ländliche Regionen • können relevante Kriterien für Lebensqualität in unterschiedlichen Regionskontexten ableiten • kennen Umsetzungsstrategien und Maßnahmen einer „smarten Region“ auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen • verfügen über Differenzierungskompetenz zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen / politischen Diskursen sowie der Mehrebenenrelationen (supranational – national – lokal) • generieren unterschiedlichen Erfahrungen mit der Ressource Raum • verfügen über Bewertungskompetenzen und können Handlungsempfehlungen ableiten • erlernen ein strategisches, themenverbindendes Denken zu Fragestellungen einer „smarten Region“ • können translativ Kommunikationsstools für kooperative Prozesse anwenden
Modulstruktur	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi EX International Best Practices, , 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 4	<i>Die unternehmerische Region (Pflichtmodul)</i>	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • erlangen ein grundlegendes Verständnis über die „unternehmerische Region“ als Multiakteurssystem • erkennen die Rolle der Akteure zur Gewährleistung der Lebensqualität • haben Bewertungskompetenzen entwickelt • kennen Handlungsstrategien und Maßnahmen einer unternehmerischen Region • generieren unterschiedlichen Erfahrungen zur Kosteneffizienz in der „unternehmerischen Region“ • kennen Evaluierungsdimensionen bzgl. Motivationen und Ressourcen von Institutionen • erlangen ein Verständnis von regionalen Entwicklungsprojekten • besitzen kritisches Reflexionsverständnis in Bezug auf Partikularinteresse versus Gemeinwohl
Modulstruktur	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt, pi VU Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

M 5	<i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	ECTS-Punkte 14
Teilnahmevoraussetzung	Positive Absolvierung von 3 Modulen aus Modul 1-4	

Modulziele	<u>Kernkompetenzen/learning outcomes:</u> <u>Studierende:</u> • erlangen ein Überblickswissen zu thematisch relevanten Forschungsfeldern mittels der üblichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens • können eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig entwickeln • können eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterthese) selbstständig verfassen • erlangen die Kompetenz des analytischen Lesens, des wissenschaftlichen Schreibens sowie der empirischen Analyse • können die eigene Forschungsfrage artikulieren und argumentieren
Modulstruktur	SE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Methoden des Wissenschaftlichen Arbeitens, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Seminar zur Vorbereitung der Masterarbeit, 4 ECTS, 2 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS)

§ 9 Masterthese

(1) Die Masterthese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthese ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthese wird in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung gewählt, kann in Zusammenhang mit der beruflichen Praxis stehen und ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthese hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthese in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthese.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§11 Prüfungsordnung

(1) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

a) Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen von praxisnahen Fällen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffs dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen.

c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörerinnen und Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. In der Regel ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat. Seminararbeiten können auch in Kleingruppen erstellt werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

d) Exkursionen (EX) veranschaulichen und vertiefen das in Hörsaal-Lehrveranstaltungen und durch Selbststudium erworbene Wissen. Die wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fahrten dienen der unmittelbaren Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angesprochenen Wissenschaftsobjekts und der Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objekts vor Ort. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Diskussionsbeiträgen vor Ort und dem Protokoll.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(3) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(4) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(5) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(6) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(7) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(8) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(9) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung (MA)“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“, abgekürzt „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul 1	2. Semester / 15 ECTS-Punkte Modul2
---	--

VU Einführung in die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi	VU Einführung in die soziale Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der sozialen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung, 2 ECTS, 1 SSt., pi
3. Semester / 29 ECTS-Punkte Modul 3	4. Semester / 31 ECTS-Punkte Modul 4
VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der smarten Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi EX International Best Practices, , 2 ECTS, 1 SSt., pi SE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Methoden des Wissenschaftlichen Arbeitens 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Seminar zur Vorbereitung der Masterarbeit, 4 ECTS, 2 SSt., pi	VU Einführung in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Fortgeschrittene Konzepte und Dimensionen der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Methodische Herangehensweisen in die Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Kooperative Implementierung der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 3 ECTS, 1 SSt., pi UE Interaktion und Kommunikation von partizipativen Prozessen der Stadt- und Regionalentwicklung der unternehmerischen Region, 2 ECTS, 1 SSt., pi Masterthese 15 ECTS Defensio 1 ECTS

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Die nachhaltige Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Sustainable Region (compulsory module)</i>
<i>Die soziale Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Social Region (compulsory module)</i>
<i>Die smarte Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Smart Region (compulsory module)</i>
<i>Die unternehmerische Region (Pflichtmodul)</i>	<i>The Entrepreneurial Region (compulsory module)</i>

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 55

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx bzw. A 190 xxx 406) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2) – 2. Wiederverlautbarung

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium Lehramt ab 01.10.2014 umsteigen bzw. sich für das Bachelorstudium Lehramt ab dem WS 2014/2015 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne / Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx bzw. A 190 xxx 406):

Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXV, Nr. 344, am 29.06.2002, im Studienjahr 2001/2002; inklusive der Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 30. Stück, Nr. 159, am 21.06.2007, im Studienjahr 2006/2007; inklusive der (geringfügigen) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 207, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011

i.V.m der

Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 218, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der Schreibfehlerberichtigung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 34. Stück, Nr. 286, am 29.09.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 150, am 04.05.2012, im Studienjahr 2011/2012.

Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2):

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 41. Stück, Nr. 239, am 27.06.2016, im Studienjahr 2015/2016.

i.V.m. dem

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines

Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 208, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 41. Stück, Nr. 246, am 27.06.2016, im Studienjahr 2015/2016.

Anerkennung einer Prüfungsleistung

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx bzw. A 190 xxx 406) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 StEOP Unterrichtsfach Mathematik – schriftliche Modulprüfung	3	UF MA 01: StEOP Unterrichtsfach Mathematik – schriftliche Modulprüfung	7
ODER ab WiSe 2011 StEOP: VO Einführung in das mathematische Arbeiten – schriftliche Modulprüfung	3		
ODER WiSe 2007 bis SoSe 2011 VO Einführung in das mathematische Arbeiten	3		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Einführung in das mathematische Arbeiten	2		

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 UE Analysis in einer Variable für das Lehramt ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Einführung in die Analysis, 4 ECTS <u>oder</u> UE Übung: Analysis in einer Variable für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar Analysis 1 <u>oder</u> Proseminar zu Analysis 2	2 2 2 2 2	 UF MA 04: UE Analysis in einer Variable für das Lehramt	 4
ab WiSe2014 VO Analysis in einer Variable für das Lehramt ODER ab WiSe 2007 VO Einführung in die Analysis, 5 ECTS <u>und</u> VO Analysis in einer Variable für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Analysis 1 <u>oder</u> VO Analysis 2	5 3 2 4 4	 UF MA 04: VO Analysis in einer Variable für das Lehramt	 8

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 UE Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	2	<u>UF MA 03</u> : UE Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	4
ODER ab WiSe 2007 UE Einführung in die Lineare Algebra und Geometrie, 4 ECTS <u>oder</u> UE Lineare Algebra und Geometrie für LAK, 4 ECTS	2		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Lineare Algebra und Geometrie 1 <u>oder</u> PS Proseminar zu Lineare Algebra und Geometrie 2	2		
	2		
	2		
ab WiSe 2014 VO Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	5	<u>UF MA 03</u> : VO Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	8
ODER ab WiSe 2007 VO Einführung in die Lineare Algebra und Geometrie, 5 ECTS <u>und</u> VO Elementargeometrie, 4 ECTS <u>oder</u> VO Lineare Algebra und Geometrie für LAK, 8 ECTS	3		
	2		
	4		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Lineare Algebra und Geometrie 1 <u>oder</u> VO Lineare Algebra und Geometrie 2	4		
	4		

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 VO Angewandte Mathematik für das Lehramt	3		
ODER ab WiSe 2007 VO Angewandte Mathematik für LAK, 6 ECTS	3	<u>UF MA 06:</u> VO Angewandte Mathematik für das Lehramt	5
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Angewandte Mathematik für LAK	3		
ab WiSe 2016 VO Mathematik im Alltag und in naturwissenschaftlichen Anwendungen	2	<u>UF MA 06:</u> VO Mathematik im Alltag und in naturwissenschaftlichen Anwendungen	3
ODER ab WiSe 2007 VO Differentialgleichungen für LAK, 4 ECTS	2		
WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Höhere Analysis für LAK	4	<u>UF MA 06:</u> VO Angewandte Mathe-matik für das Lehramt <u>und</u> <u>UF MA 06:</u> VO Mathematik im Alltag und in naturwissenschaftlichen An-wendungen	5 3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe2014 UE Angewandte Mathematik für das Lehramt ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Angewandte Mathematik für LAK, 2 ECTS <u>und</u> UE Übung: Differentialgleichungen für LAK, 2 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Höhere Analysis für LAK ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007: PS Proseminar zu Angewandte Mathematik für LAK <u>und</u> ab WiSe 2007: UE Übung: Differentialgleichungen für LAK, 2 ECTS	2 1 1 2 1 1	 UF MA 06: UE Angewandte Mathematik für das Lehramt	 4
ab WiSe 2014 VO Stochastik für das Lehramt ODER ab WiSe 2007 VO Stochastik für LAK, 8 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für LAK	4 4 4	 UF MA 05: VO Stochastik für das Lehramt	 6
ab WiSe 2014 UE Stochastik für das Lehramt ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Stochastik für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für LAK	2 2 2	 UF MA 05: UE Stochastik für das Lehramt	 4

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
VO Aspekte der Mathematik <u>oder</u> VO oder KO Genderspezifische Aspekte in der Mathematik, 3 ECTS <u>oder</u> VO oder KO Geschichte der Mathematik und Logik, 3 ECTS <u>oder</u> VO oder KO Philosophie der Mathematik, 3 ECTS <u>oder</u> VO oder KO Englisch für Mathematiker/innen, 3 ECTS	2 2 2 2 2	UF MA 02: VO Aspekte der Mathematik	3
ab WiSe 2014 SE Vor- und Nachbereitung der Schulpraxis im Unterrichtsfach Mathematik ODER ab WiSe 2007 SE Seminar zum Schulpraktikum, 4 ECTS	3 2	UF MA 10: SE Vor- und Nachbereitung der Schulpraxis im Unterrichtsfach Mathematik	4
ab WiSe 2014 Schulpraxis ODER ab WiSe 2007 Fachbezogenes Praktikum (FAP), SE	ECTS 3 3	UF MA 10: Schulpraxis	3
ab WiSe 2014 VO Schulmathematik Elementargeometrie und Vektorrechnung ODER ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 2 (Geometrie), 4 ECTS <u>oder</u> VO Schulmathematik 4 (Vektorrechnung), 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 3 (Geometrie) <u>oder</u> VO Schulmathematik 4 (Vektorrechnung)	2 2 2 2 2	UF MA 03: VO Schulmathematik Elementargeometrie und Vektorrechnung	2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 UE Schulmathematik Elementargeometrie und Vektorrechnung ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 2 (Geometrie), 2 ECTS <u>oder</u> UE Übung: Schulmathematik 4 (Vektorrechnung), 2 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 3 (Geometrie) <u>oder</u> UE Übungen zu Schulmathematik 4 (Vektorrechnung)	1 1 1 1 1	UF MA 03: UE Schulmathematik Elementargeometrie und Vektorrechnung	2
ab WiSe 2014 VO Schulmathematik Analysis ODER ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 6 (Differential- und Integralrechnung), 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 6 (Differentialrechnung) <u>oder</u> VO Schulmathematik 7 (Integralrechnung)	2 2 2 2	UF MA 04: VO Schulmathematik Analysis	2

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 UE Schulmathematik Analysis	1		
ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 6 (Differential- und Integralrechnung), 2 ECTS	1		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 6 (Differentialrechnung) <u>oder</u> UE Übungen zu Schulmathematik 7 (Integralrechnung)	1 1	<u>UF MA 04:</u> UE Schulmathematik Analysis	2
ab WiSe 2014 VO Schulmathematik Stochastik	2		
ODER ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 5 (Stochastik), 4 ECTS	2	<u>UF MA 05:</u> VO Schulmathematik Stochastik	2
ab WiSe 2014 UE Schulmathematik Stochastik	1		
ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 5 (Stochastik), 2 ECTS	1	<u>UF MA 05:</u> UE Schulmathematik Stochastik	2
ab WiSe 2014 VO Einführung in die Fachdidaktik, 2 ECTS	2		
ODER ab WiSe 2007 VO Einführung in die Fachdidaktik, 4 ECTS	2	<u>UF MA 07:</u> VO Einführung in die Fachdidaktik	2
ab WiSe 2014 SE Seminar zur Unterrichtsplanung, 3 ECTS	2		
ODER ab WiSe 2007 SE Seminar zur Unterrichtsplanung, 4 ECTS	2	<u>UF MA 07:</u> SE Seminar zur Unterrichtsplanung	3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2014 PR Praktikum zum Computereinsatz im Mathematikunterricht	3	<u>UF MA 07</u> : PR Praktikum zum Computereinsatz im Mathematikunterricht	5
ODER ab WiSe 2007 UE Computerpraktikum für LAK, 6 ECTS	3		
ab WiSe 2014 VO Schulmathematik Arithmetik und Algebra	2	<u>UF MA 08</u> : VO Schulmathematik Arithmetik und Algebra	2
ODER ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 1 (Arithmetik und Algebra), 4 ECTS	2		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 1 (Zahlbereiche) <i>oder</i>	2		
VO Schulmathematik 2 (Elementare Algebra)	2		
ab WiSe 2014 UE Schulmathematik Arithmetik und Algebra	1	<u>UF MA 08</u> : UE Schulmathematik Arithmetik und Algebra	2
ODER ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 1 (Arithmetik und Algebra), 2 ECTS			
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 1 (Zahlbereiche) <i>oder</i>	1		
UE Übungen zu Schulmathematik 2 (Elementare Algebra)	1		
Freie Wahlfächer (laut Studienplan)	max. 10	<u>UF MA 09</u> : Wahlbereich für Studierende des Lehramts *Hinweis	max. 10

***Hinweis:** Im Rahmen eines Bachelor-Lehramtsstudiums können für beide Unterrichtsfächer insgesamt maximal 10 ECTS für den Wahlbereich anerkannt werden.

§ 3. Lehrveranstaltungen die im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik absolviert worden sind und in der Tabelle nach § 2. dieser Verordnung nicht aufscheinen, können für den Wahlbereich des Bachelor-Lehramtsstudiums nach Genehmigung durch die Studienprogrammleitung anerkannt werden. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht notwendig.

§ 4. Die Anerkennung nach dieser Verordnung erfolgt erst nach Beratung und konkreter Zuordnung der absolvierten Lehrveranstaltungen am StudienServiceCenter Mathematik.

In-Kraft-Treten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx bzw. A 190 xxx 406) für das Bachelorstudium Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xx bzw. A 193 xxx 057 oder A 198 420 xxx 2 bzw. A 198 xxx 420 2 oder A 054 420 2) - Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 52. Stück, Nr. 371, am 29.09.2016, im Studienjahr 2014/2015.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Lamel

Wahlen

Nr. 56

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für „Österreichische Geschichte - Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Österreichische Geschichte - Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“ wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Christian Lackner zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Christina Lutter als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Lackner

Nr. 57

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Maximilian Benner

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Dr. Maximilian Benner auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Wirtschaftsgeographie“ vom 17. Dezember 2019 wurden Univ.-Prof. Dr. Patrick Sakdapolrak zum Vorsitzenden sowie Univ.-Prof. Dr. Michaela Trippel zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Sakdapolrak

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 58

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 18.12.2019, ZI/Habil 02/707/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien DI Christian Schulz auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Theoretische Informatik“ erteilt.

Mit Bescheid vom 18.12.2019, ZI/Habil 02/670/2017/18, hat das Rektorat der Universität Wien Paulo Piovano, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.